

DIENSTZETTEL

gem. § 6 Abs. 3 Angestelltengesetz

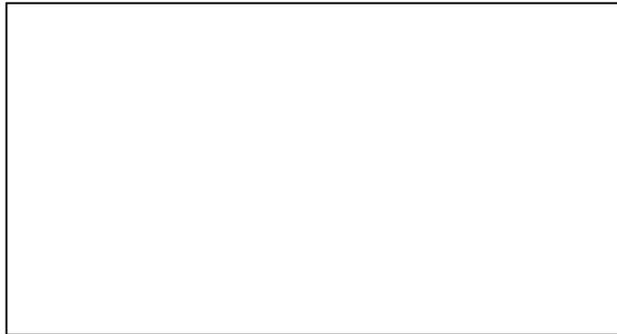
gem. § 14 des Kollektivvertrages für bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten (Dienstgeber) angestellte
Ärztinnen und Ärzte im Sinne des § 47a. ÄrzteG 1998 (Dienstnehmer)

Frau/Herr Dr.

wohnhaft in

ist ab als

bei Frau/Herrn Dr.



beschäftigt.

Das erste Monat gilt als Probemonat gemäß § 10 des Kollektivvertrages.

Das anschließende Dienstverhältnis ist unbefristet/bis befristet (nicht Zutreffendes streichen).

Auf dieses Dienstverhältnis sind die Regelungen des Kollektivvertrages für Ärztinnen und Ärzte, die bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten (Dienstgeber) im Sinne des § 47 a ÄrzteG 1998 (Dienstnehmer) angestellt sind, anzuwenden. Dieser liegt zur Einsicht auf.

Ihre wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt Stunden und wird wie folgt aufgeteilt.

Montag: von Uhr bis Uhr

Dienstag: von Uhr bis Uhr

Mittwoch: von Uhr bis Uhr

Donnerstag: von Uhr bis Uhr

Freitag: von Uhr bis Uhr

Samstag: von Uhr bis Uhr

Ihr monatliches Bruttogehalt beträgt (§ 13 des Kollektivvertrages):

€ in der Zeit von bis

Sie erhalten folgende Zulagen (sofern vereinbart):

..... €

..... €

Bezüglich Sonderzahlung (Urlaubsgeld, Weihnachtsremuneration) wird auf § 11 des Kollektivvertrages verwiesen.

Die Gehaltszahlung erfolgt jeweils am Letzten eines Kalendermonats im Nachhinein.

Der Dienstnehmer hat sich zur Leistung von Mehrarbeits- und/oder Überstunden bereit erklärt (Anmerkung: gegebenenfalls zu streichen).

Das Ausmaß des Urlaubsanspruches der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers bestimmt sich nach dem Kollektivvertrag für Ärztinnen und Ärzte, die bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten (Dienstgeber) im Sinne des § 47 a ÄrzteG 1998 (Dienstnehmer) angestellt sind, sowie nach dem Bundesgesetz vom 7.7.1976 BGB1 Nr. 390 in der jeweils geltenden Fassung, betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung.

Für die Dauer der Kündigungsfrist und Bestimmung der Kündigungstermine wird auf § 10 des oben genannten Kollektivvertrages verwiesen.

Gem. § 15 des Kollektivvertrages ist der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin in die Schweigepflicht des Dienstgebers eingebunden und hat alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patienten geheim zu halten. Verstöße dagegen führen zur fristlosen Entlassung.

Erlaubte Nebenbeschäftigungen:

Als Mitarbeitervorsorgekasse im Sinne des Bundesgesetzes über die betriebliche Mitarbeitervorsorge gilt die

(Name und Anschrift der Mitarbeitervorsorgekasse)

als vereinbart. Der/die Dienstnehmer/in ist damit ausdrücklich einverstanden.

Datum:

Unterschrift des Arztes/der Ärztin